



Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

Herrn
Wolfgang Mustermann
Musterstr. 24
97217 Musterstadt

Kundenservice:

Michaela Meyer Tel. 09321 / 928-1202
Kerstin Koch Tel. 09321 / 928-1203
Fax 09321 / 928-1299

Gebäude/ Zimmernr. 1/13.14
muellgebuehren@kitzingen.de
www.abfallwelt.de

Öffnungszeiten:

Mo - Di 8:00 - 13:00 / 14:00 - 15:30 h
Mi 8:00 - 13:00 h
Do 8:00 - 13:00 / 14:00 - 17:00 h
Fr 8:00 - 12:00 h

Kitzingen, den 04.04.2011

Bescheid über Abfallentsorgungsgebühren

Grundstück: Musterstr. 24, Musterstadt

Kundennummer: 9999999.0003

Gebührensschuldner/in: Wolfgang Mustermann, Musterstr. 24, 97217 Musterstadt

Bitte bei Zahlung das Kassenzzeichen angeben: 9999999 003

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Kitzingen erlässt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen in der jeweils geltenden Fassung den nachfolgenden Gebührenbescheid.

A. Festsetzung der Gebühren für das Kalenderjahr 2010 (Detaillierte Aufstellung siehe Folgeseite/n)

Gesamtbetrag für 2010	196,92 €
bisher festgesetzter Gesamtbetrag für 2010	226,92 €
Gutschrift für 2010	-30,00 €

B. Festsetzung der Gebühren für das Kalenderjahr 2011 (Detaillierte Aufstellung siehe Folgeseite/n)

Gesamtbetrag für 2011	196,92 €
-----------------------	----------

C. Zahlungstermine und -betrag

Zahlungstermin (Fälligkeitstag)		Zahlungsbetrag
01.07.2011	Gutschrift für 2010	-30,00 €
01.07.2011	Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2011	196,92 €
	Zahlungsbetrag zum 01.07.2011	166,92 €

Es liegt eine Einzugsermächtigung vor. Die fälligen Gebühren werden daher zum Fälligkeitstag von folgendem Konto abgebucht: Kontoinhaber Wolfgang Mustermann, Kto.-Nr. 0000999999, VR Bank Kitzingen (BLZ 79190000).

Es liegt keine Einzugsermächtigung vor. Bitte erteilen Sie uns eine Einzugsermächtigung oder überweisen Sie den offenen Betrag bis zum Fälligkeitstag unter Angabe des Kassenzzeichens auf unser Konto bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg, Konto-Nr. 42066506 (BLZ 790 500 00) oder bei der VR-Bank Kitzingen, Konto-Nr. 1933884 (BLZ 791 900 00).

Dieser Bescheid stellt keinen Kontoauszug dar. Evtl. offene Forderungen aus den Vorjahren sind hier nicht berücksichtigt.

Zu A. und B.: Detaillierte Aufstellung zur Festsetzung der Gebühren und der Vorauszahlung für 2011

Die Abfallentsorgungsgebühren setzen sich aus einer behälterbezogenen Grundgebühr und einer behälterbezogenen Leistungsgebühr für Zusatzleerungen zusammen (nähere Erläuterungen siehe "Wichtige Hinweise").

2010:

Zeitraum	Behältergröße und Behälterart	Behälter- Nr.	Gebührenart	Leerungen inklusiv	zusätzlich	Gebühr in €	Anzahl	Gesamt- gebühr in €
01.01. - 31.12.10	120 l Restabfall	00003105	Grundgebühr	12		14,91	12 Monate	178,92
		00003105	Zusatzleerung		5	3,00	5 Leerungen	15,00
01.01. - 31.12.10	120 l Bioabfall	00025427	Grundgebühr	24		0,00	12 Monate	0,00
		00025427	Zusatzleerung		1	3,00	1 Leerung	3,00
Gesamtbetrag für 2010								196,92
bisher festgesetzter Gesamtbetrag für 2010								226,92
Gutschrift für 2010								-30,00

2011:

Zeitraum	Behältergröße und Behälterart	Behälter- Nr.	Gebührenart	Leerungen inklusiv	angesetzt	Gebühr in €	Anzahl	Gesamt- gebühr in €
01.01. - 31.12.11	120 l Restabfall	00003105	Grundgebühr	12		14,91	12 Monate	178,92
		00003105	Zusatzleerung		5	3,00	5 Leerungen	15,00
01.01. - 31.12.11	120 l Bioabfall	00025427	Grundgebühr	24		0,00	12 Monate	0,00
		00025427	Zusatzleerung		1	3,00	1 Leerung	3,00
Gesamtbetrag für 2011								196,92

Wichtige Hinweise

1. Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren

Dieser Bescheid wird erteilt, weil die Abfallentsorgungsgebühren entweder erstmalig festzusetzen oder bereits bekannt gegebene Beträge zu ändern sind. Die zur Gebührenfestsetzung bzw. Gebührenabrechnung maßgebenden Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze ergeben sich aus den vom Landkreis Kitzingen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung. Bei mehreren Eigentümern ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

2. Geltungsdauer des Bescheides über Abfallentsorgungsgebühren

Dieser Bescheid gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenregelung. Soweit sich die Berechnungsgrundlagen ändern, wird der Abfallentsorgungsgebührenbescheid durch einen neuen Bescheid ersetzt.

3. Grundgebühr

Die Grundgebühr ist behälterbezogen und richtet sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück befindlichen Abfallbehälter. Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr der Restabfallbehälter mit 770 Liter, 1.100 Liter und 5.000 Liter wird die jeweilige Grundgebühr entsprechend vervielfacht. In der Grundgebühr sind u. a. pro Jahr 12 Leerungen des Restabfallbehälters sowie 24 Leerungen des Bioabfallbehälters enthalten (sog. Inklusivleerungen). Gebühren für nicht in Anspruch genommene Inklusivleerungen werden nicht erstattet und können auch nicht übertragen werden.

4. Leistungsgebühr für Zusatzleerungen

Die Leistungsgebühr für Zusatzleerungen errechnet sich aus der über die in der Grundgebühr enthaltenen Inklusivleerungen hinausgehenden Zahl der Entleerungen, multipliziert mit dem Gebührensatz für die Entleerung des jeweiligen Rest- und Bioabfallbehälters.

5. Windeltonne

Für die Windeltonne wird keine Grundgebühr und keine Schlossgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr errechnet sich aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen, multipliziert mit dem Gebührensatz für die Entleerung eines 120 Liter Restabfallbehälters. Für Kleinkinder wird die Windeltonne längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

6. Berechnung der Vorauszahlung

Für Abfallbehälter, die 2010 das gesamte Kalenderjahr angemeldet waren, gilt folgende Regelung: Für die Vorauszahlung im Jahr 2011 werden die individuellen Leerungen des jeweiligen Rest- bzw. Bioabfallbehälters aus dem Vorjahr angesetzt, mindestens jedoch die in der Grundgebühr enthaltenen Inklusivleerungen.

Für Rest- bzw. Bioabfallbehälter, die 2010 nicht das gesamte Kalenderjahr angemeldet waren, wird die individuelle Leerungszahl der entsprechenden Behälterart und -größe im Jahr 2010 auf das Gesamtjahr hochgerechnet und die hochgerechnete Leerungszahl (maximal 26 Leerungen, mindestens jedoch die in der Grundgebühr enthaltenen Inklusivleerungen) als Vorauszahlung für 2011 angesetzt. Die im Jahr 2011 tatsächlich in Anspruch genommenen individuellen Leerungen werden dann mit der Vorauszahlung des Folgejahres verrechnet.

Für Rest- bzw. Bioabfallbehälter, die 2011 neu angemeldet werden, wird die durchschnittliche jährliche Leerungszahl der entsprechenden Behälterart und -größe aus dem Vorjahr als Vorauszahlung für 2011 angesetzt, mindestens jedoch die in der Grundgebühr enthaltenen Inklusivleerungen. Die im Jahr 2011 tatsächlich in Anspruch genommenen individuellen Leerungen werden dann mit der Vorauszahlung des Folgejahres verrechnet.

Bei Nutzung einer Windeltonne gelten die vorgenannten Regelungen für die Vorauszahlung entsprechend.

Durchschnittliche jährliche Leerungszahlen für das Jahr 2010

Behältergröße	Leerungszahl		Leerungszahl Windeltonne
	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter (mind. 24 Inklusivleerungen)	
60 Liter	17	24	
120 Liter	19	24	11
240 Liter	23	24	
770 Liter	20	25	
1.100 Liter	24	24	
5.000 Liter	24	24	

7. Schlossgebühr

Diese Gebühr wird für mit Schwerkraftschlössern ausgestattete Rest-, Bio- und Papierabfallbehälter erhoben. Dies gilt nicht für Windeltonnen.

8. Folgen verspäteter Zahlung

Werden die festgesetzten Beträge nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so fallen Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an. Außerdem fallen Mahngebühren an und im Beitreibungsfall die Kosten des Verfahrens.

9. Mindestbehältniskapazität für Restabfall

In § 15 Abs (1) der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kitzingen ist geregelt, dass für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks für Restabfall eine Mindestbehältniskapazität von 15 Litern pro Abfuhr zur Verfügung stehen muss. Dabei gilt jede Person als Bewohner, die ihren Hauptwohnsitz auf dem betreffenden Grundstück hat. Soweit ein Grundstück sowohl von privaten Haushaltungen als auch von Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt wird, muss mindestens ein Gesamtvolumen von 15 Litern pro Person und Abfuhr zuzüglich eines angemessenen Volumens für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vorgehalten werden. Zu den anderen Herkunftsbereichen zählen z. B. Gewerbe, Freiberufler und öffentliche Einrichtungen.

10. Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Kitzingen

Der vollständige Text der Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Kitzingen kann kostenlos beim Landratsamt Kitzingen, Kommunale Abfallwirtschaft, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen, angefordert oder im DownloadCenter des Internetauftritts www.abfallwelt.de heruntergeladen werden.

11. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim
Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Kitzingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Kitzingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kosten

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Vorläufige Vollziehung des Bescheides

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der Abfallentsorgungsgebühren nicht aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kommunale Abfallwirtschaft
am Landratsamt Kitzingen

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.